

PAION HV#2009

Einladung zur Hauptversammlung
der PAION AG, Aachen

ISIN DE 000A0B65S3



Einladung zur Hauptversammlung

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zur ordentlichen
Hauptversammlung der PAION AG ein, die

am Montag, den 25. Mai 2009, um 10:00 Uhr
im Forum M, Buchkremerstraße 1 – 7, 52062 Aachen,

stattfindet.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2008, der Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern für das Geschäftsjahr 2008 inklusive des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Diese Unterlagen können im Internet unter www.paion.com/hv eingesehen werden. Sie liegen auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus und werden Aktionären auf Anfrage auch unverzüglich kostenlos zugesandt.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009 sowie des Abschlussprüfers für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts gemäß §§ 37w Abs. 5 und 37y Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes

Der Aufsichtsrat schlägt vor zu beschließen:

- a) Die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 bestellt.
- b) Die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln, wird zum Abschlussprüfer für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des

Zwischenlageberichts gemäß §§ 37w Abs. 5 und 37y Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes im Geschäftsjahr 2009 bestellt.

5. Wahl von Herrn Alan Goodman zum neuen Mitglied des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der PAION AG setzt sich nach §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG sowie § 12 Abs. 1 der Satzung der PAION AG aus drei Mitgliedern zusammen. Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, Herrn Alan Goodman, britischer Staatsangehöriger, Vorstandsvorsitzender der Avlar BioVentures Ltd., wohnhaft in Haslingfield, Großbritannien, als Vertreter der Aktionäre in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Als Nachfolger von Herrn Prof. Dr. Erich Schlick wurde Herr Goodman vom Amtsgericht Aachen mit Wirkung zum 31. Juli 2008 bis zur nächsten Hauptversammlung in den Aufsichtsrat der PAION AG bestellt. Prof. Dr. Schlick hatte sein Mandat mit Wirkung zum 30. Juli 2008 niedergelegt. Herr Goodman war lange Jahre als Wirtschaftsprüfer tätig und ist Gründer verschiedener britischer Biotechnologieunternehmen, darunter auch der Ende Juni 2008 durch die PAION AG akquirierten CeNeS Pharmaceuticals plc. Darüber hinaus ist Herr Goodman Gründer und CEO von Avlar BioVentures Ltd., eines Risikokapitalfonds, welcher in junge Biotechnologieunternehmen investiert.

Die Bestellung erfolgt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

6. Beschlussfassung über die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals I, Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2009 und entsprechende Änderung der Satzung

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Mai 2006 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 7.850.000 durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Auf Grundlage von Beschlüssen von Vorstand und Aufsichtsrat vom 20. Juni 2008 wurde diese Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft weitestgehend ausgenutzt, um den Erwerb der CeNeS Pharmaceuticals plc. im Rahmen eines Aktien-

tausches durchzuführen. Die Gesellschaft hat deshalb am 20. Juni 2008 das Grundkapital um EUR 7.847.367,00 durch Ausgabe von 7.847.367 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bareinlage (Sacheinlage) erhöht. Das Bezugsrecht der Aktionäre für diese Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen wurde ausgeschlossen. Das noch zur Verfügung stehende Genehmigte Kapital I reduzierte sich durch die durchgeführte Kapitalerhöhung auf EUR 2.633,00.

Um der Gesellschaft auch zukünftig die Möglichkeit zu bewahren, das Grundkapital zu erhöhen und auszunutzen, wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, ein neues Genehmigtes Kapital zu schaffen und die bisherige Ermächtigung über die verbleibenden EUR 2.633 aufzuheben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 25. Mai 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu insgesamt nominal EUR 12.300.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt 12.300.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Ausgegeben werden dürfen jeweils Stammaktien und/oder Vorzugsaktien. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Den Aktionären ist, vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen, ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten, sofern sie den Aktionären nicht zum unmittelbaren Bezug angeboten werden.

(1) Der Vorstand wird hierbei ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

(2) Bei Kapitalerhöhungen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen sowie des Eingehens und der Umsetzung von Kooperationen wird der Vorstand ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit

Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen. Dies gilt insbesondere im Falle der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen.

(3) Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals zum Zeitpunkt der heutigen Beschlussfassung nicht überschreiten.

Die Höchstgrenze von 10 Prozent des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen eigenen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung von der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Die Höchstgrenze von 10 Prozent des Grundkapitals vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandelanleihen auszugeben sind, bzw. ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

(4) Der Vorstand wird darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen oder Wandelgenussrechten oder Optionsrechten im Sinne des § 221 AktG ein Bezugsrecht in dem Umfang gewähren zu können, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- bzw. Optionsrechte bzw. der Erfüllung ihrer Wandlungspflichten zustehen würde.

- b) Die von der Hauptversammlung am 10. Mai 2006 erteilte und bis zum 10. Mai 2011 befristete Ermächtigung des Vorstands, gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I), wird für die Zeit ab Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung (Genehmigtes Kapital 2009) in dem Umfang

aufgehoben, wie noch nicht von ihr aufgrund Durchführung und Eintragung einer oder mehrerer Kapitalerhöhung(en) Gebrauch gemacht wurde.

c) In § 4 der Satzung wird Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 25. Mai 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu insgesamt nominal EUR 12.300.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt 12.300.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Ausgegeben werden dürfen jeweils Stammaktien und/oder Vorzugsaktien. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Den Aktionären ist, vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen, ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten, sofern sie den Aktionären nicht zum unmittelbaren Bezug angeboten werden.

(1) Der Vorstand ist hierbei ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

(2) Bei Kapitalerhöhungen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen sowie des Eingehens und der Umsetzung von Kooperationen ist der Vorstand ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen. Dies gilt insbesondere im Falle der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen.

(3) Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über das Genehmigte Kapital 2009 nicht überschreiten.

Die Höchstgrenze von 10 Prozent des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen eigenen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung von der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Die Höchstgrenze von 10 Prozent des Grundkapitals vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandelanleihen auszugeben sind, bzw. ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

(4) Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen oder Wandelgenussrechten oder Optionsrechten im Sinne des § 221 AktG ein Bezugsrecht in dem Umfang gewähren zu können, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- bzw. Optionsrechte bzw. der Erfüllung ihrer Wandlungspflichten zustehen würde.“

- d) Um sicherzustellen, dass die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals I nicht wirksam wird, ohne dass an seine Stelle das neue Genehmigte Kapital 2009 tritt, wird der Vorstand angewiesen, den vorstehend zu lit. b) gefassten Beschluss über die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals I erst dann zur Eintragung im Handelsregister anzumelden, wenn gesichert ist, dass im unmittelbaren Anschluss an die Eintragung dieser Aufhebung der Beschluss zur Schaffung des neuen Genehmigten Kapitals 2009 gemäß vorstehend lit. a) in Höhe von EUR 12.300.000,00 sowie die entsprechende Satzungsänderung gemäß vorstehend lit. c) im Handelsregister eingetragen werden.
- e) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 Abs. 3 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

7. Beschlussfassung über die Anpassung der Vergütung des Aufsichtsrats

Nach § 21 Abs. 1 der Satzung der PAION AG erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats zusätzlich zur Erstattung seiner Auslagen eine Vergütung von EUR 15.000 pro Geschäftsjahr. Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats EUR 1.000 für jede Aufsichtsratssitzung, an der sie persönlich teilnehmen. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das 1,5-fache dieser Vergütungen. Die Jahresvergütung, die seit 2005 unverändert geblieben ist, ist gemessen an anderen biopharmazeutischen Unternehmen, die in Größe und Aufstellung mit der PAION AG vergleichbar sind, nicht mehr angemessen. Daher wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats mit Wirkung zum 1. Januar 2009 auf EUR 20.000 pro Geschäftsjahr und auf EUR 1.500 für jede Aufsichtsratssitzung, höchstens jedoch für sechs Sitzungen pro Jahr anzuheben. Der Vorsitzende soll weiterhin das Doppelte und sein Stellvertreter das 1,5-fache dieser Vergütungen erhalten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher vor zu beschließen:

a) Anhebung der Jahresvergütung der Aufsichtsratsmitglieder
Zusätzlich zur Erstattung seiner Auslagen erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats eine Vergütung von EUR 20.000 pro Geschäftsjahr.

b) Sitzungsgeld für Mitglieder des Aufsichtsrats
Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten EUR 1.500 für jede Aufsichtsratssitzung, an der sie persönlich teilnehmen, höchstens jedoch für sechs Sitzungen pro Jahr, d. h. maximal EUR 9.000.

c) § 21 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„Zusätzlich zur Erstattung seiner Auslagen erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats eine Vergütung von EUR 20.000 pro Geschäftsjahr. War ein Mitglied des Aufsichtsrats nicht das gesamte Geschäftsjahr als Aufsichtsratsmitglied für die Gesellschaft tätig, so besteht nur ein entsprechend anteiliger Vergütungsanspruch und zwar im Verhältnis der tatsächlichen Amtszeit zum gesamten Geschäftsjahr. Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats EUR 1.500 für jede Aufsichtsratssitzung, an der sie persönlich teilnehmen, höchstens jedoch für sechs Sitzungen pro Jahr. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das 1,5-fache dieser Vergütungen.“

Berichte an die Hauptversammlung

zu TOP 6: Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Im Hinblick darauf, dass das bisherige Genehmigte Kapital I weitestgehend ausgeübt wurde und unter Berücksichtigung der seit Schaffung des letzten genehmigten Kapitals durchgeführten Kapitalerhöhung, die eine Erhöhung des gemäß § 202 Abs. 3 AktG maximal genehmigungsfähigen Kapitals zur Folge haben, wird der Hauptversammlung die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2009 vorgeschlagen.

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung des Vorstands zur Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2009 soll die Flexibilität der Gesellschaft bei ihrer Finanzierung sichergestellt werden.

Mit dem genehmigten Kapital soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre kurzfristig eine Barkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre durchführen zu können, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 203 Abs. 1 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses Gebrauch gemacht. Die Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, Marktchancen in ihren verschiedenen Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu nutzen und einen dafür bestehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig unter Verzicht auf die zeit- und kostenaufwendige Abwicklung des Bezugsrechts zu decken. Die auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gestützte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Ausgabe neuer Aktien ist auf höchstens 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Maßgeblich ist das Grundkapital, das bei Beschlussfassung über die Ermächtigung vorhanden ist. Auf diese Höchstgrenze werden Aktien angerechnet, die anderweitig unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden hierbei angemessen gewahrt. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird sich dabei – unter Berücksichtigung der aktuellen Markt-

gegebenheiten – bemühen, einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu halten. Interessierte Aktionäre können ihre Beteiligungsquote zu im Wesentlichen gleichen Bedingungen durch Zukäufe im Markt erhalten.

Weiterhin soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um den Inhabern oder Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder auch von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde. Dadurch kann verhindert werden, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Wandlungs- bzw. Optionsrechte nach den Options- und Wandlungsbedingungen ermäßigt werden oder durch die Gesellschaft gegebenenfalls ein anderweitiger Verwässerungsschutz gewährt werden muss.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Soweit im Rahmen der Ausnutzung des genehmigten Kapitals das Bezugsrecht der Aktionäre grundsätzlich nicht ausgeschlossen wird, soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Eine solche Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Der mögliche Verwässerungseffekt für die Aktionäre ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Der Vorstand soll darüber hinaus die Möglichkeit erhalten, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlagen auszuschließen. Die Gesellschaft ist vor allem als biopharmazeutisches Unternehmen dem globalen Wettbewerb ausgesetzt. Sie muss daher

jederzeit in der Lage sein, im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch der weitere Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie die Eingehung von Partnerschaften, die gerade für Unternehmen in der Pharmabranche wie PAION AG – beispielsweise zur gemeinsamen Entwicklung oder Vermarktung von Medikamenten – von großer Bedeutung sein können. Als Gegenleistung kann hierbei die Gewährung von Aktien zweckmäßig sein, um die Liquidität der Gesellschaft zu schonen oder den steuerlichen Rahmenbedingungen in manchen Ländern zu entsprechen. Die Schaffung eines genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll es PAION AG ermöglichen, Chancen flexibel wahrzunehmen und weitere Kooperationen, die für PAION AG als weiterhin in der Entwicklungsphase befindliches biopharmazeutisches Unternehmen besonders wichtig sind, einzugehen. Da die Kapitalerhöhung im Falle einer Akquisition in der Regel nur kurzfristig durchgeführt wird, kann auf die nächste ordentliche Hauptversammlung, die nur einmal im Jahr stattfindet, nicht gewartet werden. Vorstand und Aufsichtsrat der PAION AG werden im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung sorgfältig prüfen, ob der Wert der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung, d.h. der Wert des zu erwerbenden Unternehmens oder Unternehmensteils bzw. der zu erwerbenden Beteiligung an einem Unternehmen, in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Der Vorstand wird über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse einen von ihrer Depotbank in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln:

PAION AG
c/o Landesbank Baden-Württemberg
Abteilung 4027 H Hauptversammlungen
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart

oder per E-Mail an:

HV-Anmeldung@LBBW.de

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf Montag, den 04. Mai 2009, 0.00 Uhr MESZ, beziehen und der Gesellschaft spätestens am Montag, den 18. Mai 2009, zugehen. Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir unsere Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Eintrittskarten und Stimmkarten werden den zur Teilnahme berechtigten Aktionären und Bevollmächtigten erteilt.

Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten – z.B. ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären – ausüben lassen. Die Vollmachten können grundsätzlich nur schriftlich erteilt werden, wobei eine Erteilung per Telefax oder per Email nach den unten dargestellten Maßgaben zur Form ausreicht. Ausnahmen können für Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellte Personen oder Institutionen bestehen,

vgl. § 135 Abs. 9 und Abs. 12 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG. Daher bitten wir unsere Aktionäre, sich bezüglich der Form der Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellte Personen oder Institutionen mit diesen abzustimmen. Die übersandte Eintrittskarte wird ein Formular zur Erteilung einer Vollmacht für die Hauptversammlung beinhalten. Nach Maßgabe von § 30 a Abs. 1 Nr. 5 WpHG stellen wir unseren Aktionären ebenfalls im Internet unter

www.paion.com/hv

entsprechende Formulare zur Erteilung einer Vollmacht für die Hauptversammlung zur Verfügung; die Formulare werden Aktionären auf Anfrage kostenlos zugesandt oder auch in der Hauptversammlung ausgehändigt. Soweit das Formular nicht genutzt wird, muss die schriftliche Vollmacht zur Stimmrechtsvertretung jedenfalls alle Informationen, die auch im Formular anzugeben sind, enthalten.

Daneben bieten wir unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen.

Die Vollmachten können schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erteilt werden (siehe Adresse unten). Im Falle der Übermittlung per E-Mail muss das der Eintrittskarte beigelegte, unterzeichnete und entsprechend ausgefüllte Vollmachten- und Weisungsformular in elektronischer Form als Anlage (ausschließlich als „PDF“- oder „TIF“-Datei) übermittelt werden. Das Vollmachten- und Weisungsformular ist auch über das Internet unter www.paion.com/hv erhältlich. Auch im Fall einer Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter sind eine fristgerechte Anmeldung und Übersendung des Nachweises des Aktienbesitzes in der oben beschriebenen Form erforderlich. Sollen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, so muss der Aktionär diesen in jedem Fall zu den Tagesordnungspunkten Weisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Ohne Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Diejenigen Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern

eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu ein Vollmachtsformular, das zugleich die Erteilung von Weisungen ermöglicht. Dieses Formular wird den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Der Aktionär hat dieses Vollmachts- und Weisungsformular auszufüllen, zu unterzeichnen und der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 20. Mai 2009 unter folgender Adresse per Post, per Telefax oder per E-Mail zukommen zu lassen:

PAION AG
c/o BADER & HUBL GmbH
Wilhelmshofstraße 67
74321 Bietigheim-Bissingen
Telefax: +49 (0)7142 788667-11
E-Mail: hauptversammlung@baderhubl.de

Später eingehende Vollmachten und Weisungen können nicht berücksichtigt werden.

Des Weiteren können Informationen zur Hauptversammlung und zur Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters auch im Internet unter

www.paion.com/hv

eingesehen werden.

Anfragen und Anträge von Aktionären

Wenn ein Aktionär Unterlagen anfordern möchte, Anfragen zur Hauptversammlung hat oder Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat stellen oder Wahlvorschläge unterbreiten möchte, sind diese ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

PAION AG
Abteilung Investor Relations
Martinstraße 10 - 12
52062 Aachen
Telefaxnr. +49 (0)241 4453-120

Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge oder Wahlvorschläge, die die Voraussetzungen der §§ 126, 127 AktG erfüllen, werden den anderen Aktionären nach ihrem Eingang gemäß den gesetzlichen Vorschriften im Internet unter

www.paion.com/hv

zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Gemäß § 30b Abs. 1 Nr. 1 WpHG in der Fassung des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes teilen wir mit: Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2009 hat die PAION AG insgesamt 24.602.919 Aktien ausgegeben, die 24.602.919 Stimmen gewähren.

Eine gemäß § 21 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) meldepflichtige Beteiligung eines Kreditinstituts an der Gesellschaft ist der PAION AG nicht mitgeteilt worden.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist am 14. April 2009 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

Aachen, im April 2009

PAION AG

Der Vorstand

Wegbeschreibung zur Hauptversammlung

Ort: forum M, Buchkremerstraße 1–7, 52062 Aachen

(Anfahrtskizze siehe Rückseite)

Anfahrt per Auto

1. Für Anreisende aus dem Raum Belgien, Düsseldorf oder Köln:
Fahren Sie bis zum Autobahnkreuz „Kreuz Aachen“ über die A 4 (E 40) oder die A 44 (E 40). Am „Kreuz Aachen“ in Richtung „Heerlen/Aachen Zentrum/Eindhoven/Antwerpen“ auf die A 4 (E 314).

Für Anreisende aus den Niederlanden:

Nach Passieren der niederländisch-deutschen Grenze auf der Autobahn befinden Sie sich auf der deutschen A 4 (E 314).

2. Verlassen Sie die Autobahn an der nächsten Ausfahrt, Nr. 3 „Aachen Zentrum/Würselen“. Biegen Sie nach der Ausfahrt rechts ab in Richtung Aachen. Sie fahren jetzt auf der „Krefelder Straße, B 57“.
3. Fahren Sie ca. 3 km weiter über einen Hügel bis zu einer großen Kreuzung mit Ampelanlage. Biegen Sie links ab in die „Monheimsallee“.
4. An der nächsten großen Kreuzung mit Ampelanlage biegen Sie rechts ab in die „Peterstraße“. Nach ca. 450 m biegen Sie rechts ab in die „Ursulinerstraße“ und wieder rechts ab in die „Buchkremerstraße“. Der Haupteingang zum „forum M“ befindet sich auf der rechten Straßenseite.
5. Hinter der nächsten Straßenecke rechts befindet sich das Parkhaus Büchel.

Anfahrt per Zug

Vom Hauptbahnhof Aachen nehmen Sie bitte ein Taxi.

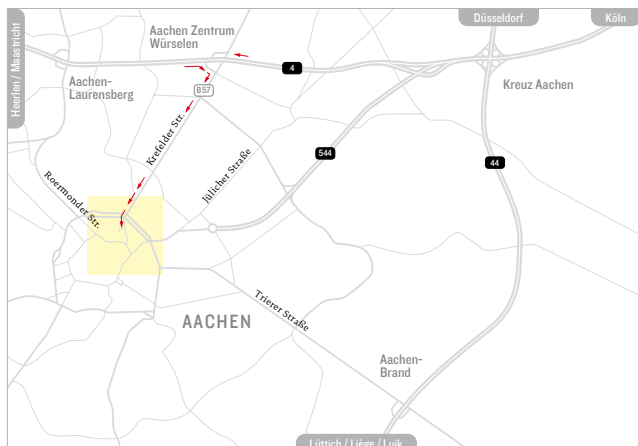
Die Anfahrt zum „forum M“ dauert ca. 10 Min.

Kosten für die Anreise und Parkplatzgebühren werden von der Gesellschaft nicht erstattet.

Willkommen!

Hauptversammlung PAION AG

forum M, Buchkremerstraße 1–7, 52062 Aachen



PAION AG

Martinstraße 10 – 12

52062 Aachen Deutschland

Telefon +49 241-4453-0 Fax +49 241-4453-100

info@paion.com www.paion.com